



Stellenausschreibung

Beim Landkreis Rhein-Lahn ist die Stelle

der Landrätin/des Landrats (m/w/d)

neu zu besetzen, da die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers am 30. Juni 2022 endet.

Informationen über den Rhein-Lahn-Kreis sind im Internet unter der Adresse www.rhein-lahn-kreis.de zu finden.

Die Wahl der Landrätin/des Landrats erfolgt am **Sonntag, den 13. März 2022**, unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rhein-Lahn für eine Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, den 27. März 2022** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen
- Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (13. 03.2022) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Gewählt werden kann nicht, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 6 ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Bei unmittelbarer Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge nur bis zum **24.01.2022, 18.00 Uhr**, bei dem/der Kreiswahlleiter/in eingereicht werden können (**Ausschlussfrist**). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die in der Rhein-Zeitung - Ausgaben Rhein-Diez und Rhein-Lahn - und der Nassauischen Neuen Presse erschienen ist.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und/oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) werden erbeten bis zum **10. Januar 2022** (keine Ausschlussfrist) an die

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, -Wahl der Landrätin/des Landrats-,
z. Hd. der Ersten Kreisbeigeordneten Gisela Bertram, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems.**